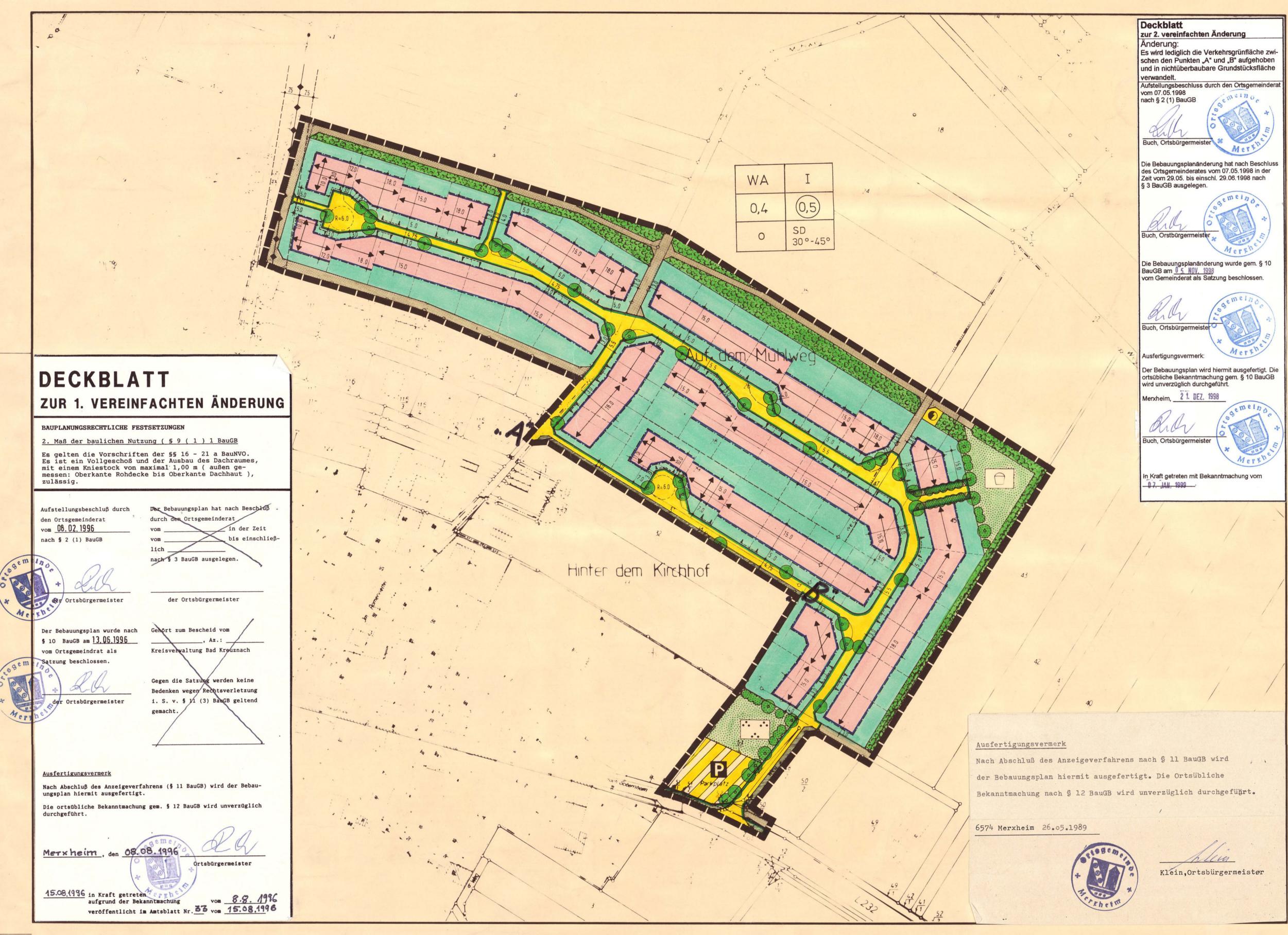
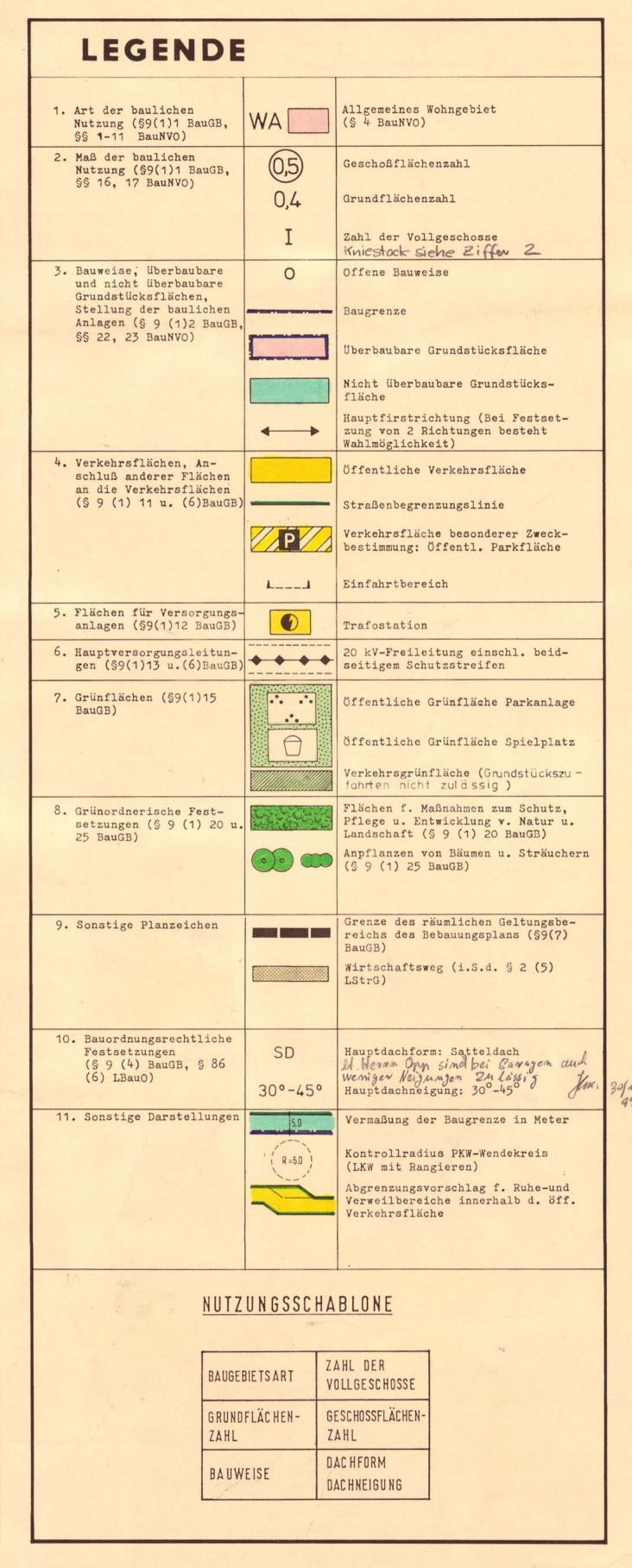
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MERXHEIM FÜR DAS TEILGEBIET "RECHTS DEM ALBACH, AUF DEM MÜHLWEG, HINTER DEM KIRCHHOF" FLUREN 11,55,56 U.59

M. 1:1000







RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom o8.12.1986 (BGBl. I S. 2253 - insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30)

Verodnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekannt-machung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 -BGBl. I S. 2665)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBau0) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307)

Verodnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO vom 30.07.1981 - BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG - i.d.F. vom o5.o2.1979 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.o3.1987 (GVBl. S. 70)

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974
(BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982
(BGBl. I S. 281). 2. Gesetz zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom
04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet, WA (§ 4 BauNVO). Gemäß
§ 1 (6) 1 sind die Ausnahmen nach § 4 (3) 3, 5, 6
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Es gelten die Vorschriften der §§ 16 - 21 a BauNVO.

Es ist ein Vollgeschoß und der Ausbau des Dachraumes, mit einem Kniestock von maximal 0,80 m (außen gemessen: Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachhaut), zulässig. SIEHE DECKBLATT OBEN

3. Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind zulässig:
a) innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen;
b) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei

Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m.

4. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Nicht überdachte Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb

der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.
Vor Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin freizuhalten.
Für den Anschluß der Flächen von Stellplätzen und Garagen an die öffentliche Verkehrsfläche sind die im Plan festgesetzten Einfahrtbereiche bindend.

5. Höhenlage der Baukörper (§ 9 (2) BauGB)

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf maximal 0,80 m über die höchste Straßenoberkante hinausragen. Diese Höhe ist in der Mitte der Baukörper an der vorderen Gebäudelinie zu ermitteln.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) 20, 25

BauGB)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Ortsrandgrünzug in Form eines Heckenzuges anzulegen (Pflanzenverzeichnis und Pflanz - Schema siehe Anlage).

Entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen hoch-

stämmige Laubbäume zu pflanzen (Pflanzenverzeichnis

Die rückwärtigen und seitlichen Grenzen der Baugrund-

siehe Anlage).

2. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) 3 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Einfahrten, Stellplätze, Hofflächen und Zugänge als Grün- und Pflanzflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

stücke sind weitgehend geschlossen mit Bäumen und

7. Hinweis zur Denkmalpflege (§ 9 (6) BauGB)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

i.V.m. § 86 (1) 1 LBau0)

DSchPflG).

Funde müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17

materialien sowie mit Fliesen vermieden werden.

und in der Dachneigung einheitlich zu gestalten.

Als Dacheindeckung sind Wellplatten unzulässig.

ecksgauben oder eines Zwerchhauses zulässig.

Sträuchern der heimischen Laubholzflora zu bepflan-

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sollen

Fassadenverkleidungen mit Kunststoff- und Asbestzement-

Doppelhäuser und Hausgruppen sind in den Außenflächen

Die Farbe der Dacheindeckung ist, entsprechend der umgebenden Bebauung, in Rot- bis Brauntönen zu halten.

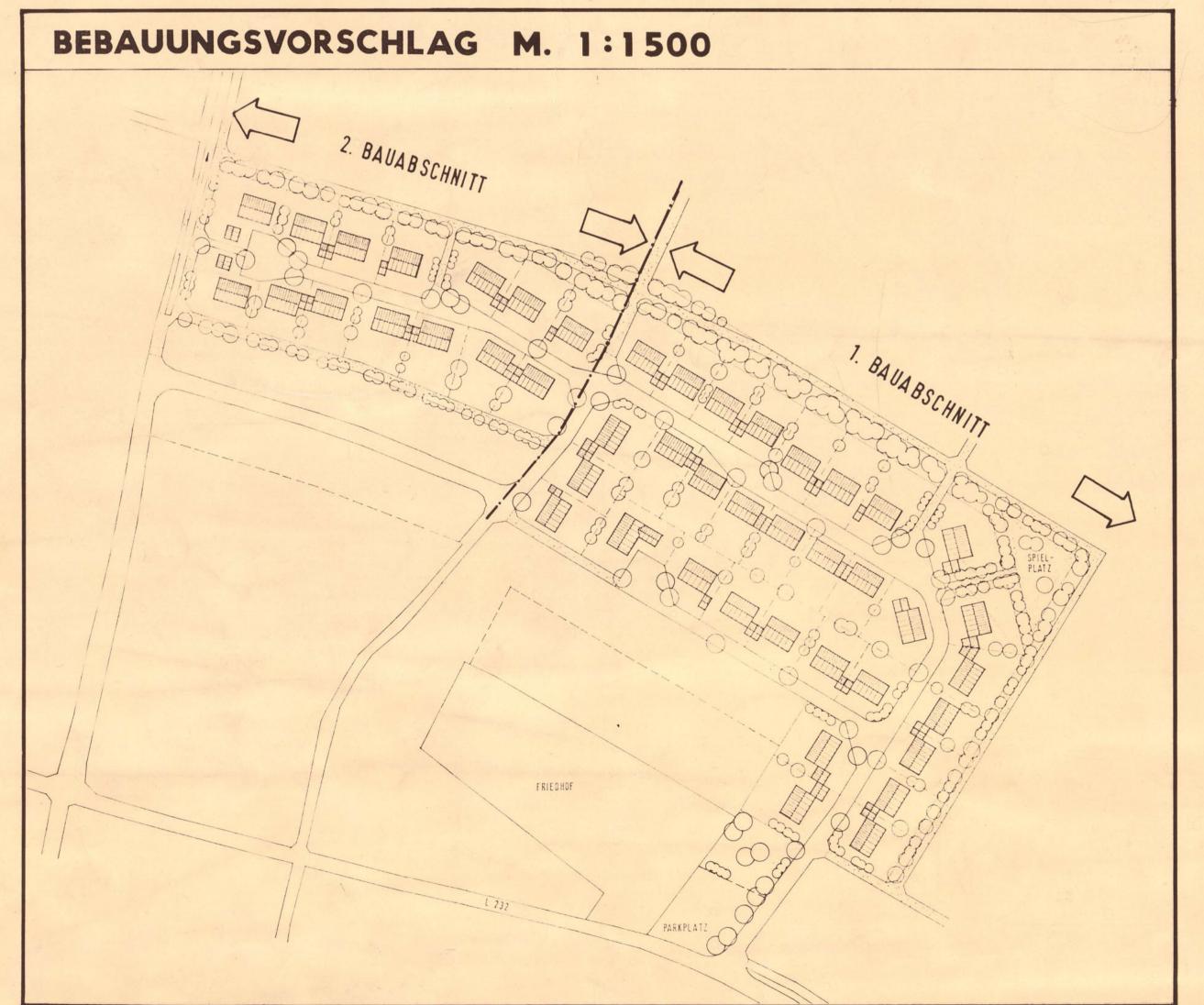
Dachaufbauten sind nur in Form von Sattelgauben, Drei-

3. Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) 3

LBauO)

Einfriedungen der Grundstücke zur öffentlichen
Verkehrsfläche hin sind nicht höher als 0,80 m
zulässig.

Hierbei sollen vorwiegend naturbelassene Holzzäune
und winterharte Hecken verwandt werden.





ORTSGEMEINDE MERXHEIM

BP. "RECHTS DEM ALBACH, AUF DEM MÜHLWEG, HINTER DEM KIRCHHOF"

M. 1:1000

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
SOBERNHEIM -BAUABTEILUNG-

BEARB .: DIPL- ING. RITTER GEZ .: DIPL-ING. RITTER

11/1988